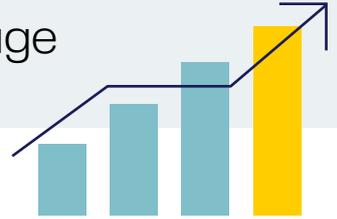




THG-Quotenhandel:

Teilnahmeoptionen für klimafreundliche Nutzfahrzeuge



Was ist die THG-Quote?

Die Quote zur Minderung von Treibhausgasemissionen – kurz: THG-Quote – ist ein marktbasierendes Klimaschutzinstrument, das dazu beitragen soll, europäische und nationale Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen. Inverkehrbringer von fossilen Diesel- und Ottokraftstoffen sind dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die durch die Verwendung ihres Kraftstoffs entstehen. Damit einher geht ein THG-Quotenhandel-

system, das die Option bietet, die Pflicht zur Erfüllung der Quote auf Dritte zu übertragen. Wer ein klimafreundliches Fahrzeug besitzt oder Tank- und Ladeinfrastruktur für diese anbietet, kann unter Umständen am Quotenhandel teilnehmen und so Einnahmen erzielen. Dies kann ein zusätzlicher Anreiz sein für den Kauf von Elektrofahrzeugen und den Betrieb von Lade- und Tankinfrastruktur.

Wie ist die THG-Quote geregelt?

Die THG-Quote gilt als Nachfolgeregelung zur 2007 eingeführten Biokraftstoffquote und wird im Bundes-Immissionsschutzgesetz unter §37a BImSchG als Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II der EU (RED II) festgelegt. Hieraus ergeben sich jährlich steigende THG-Quoten für die Inverkehrbringer von fossilen Diesel- und Ottokraftstoffen. Für 2024 liegt die erforderliche Treibhausgasemissionenminderung bei 9,25 Prozent gegenüber dem Referenzwert – bis 2030 soll sie 25 Prozent erreichen. Bei den Verhandlungen über die nun anstehende Umsetzung der RED III in nationales Recht wird, da nun alle Verkehrsträger einbezogen sind, über eine Erhöhung der Quotenvorgaben im geltenden Zeitraum und darüber hinaus diskutiert.

→ **Weitere Infos zur RED III**

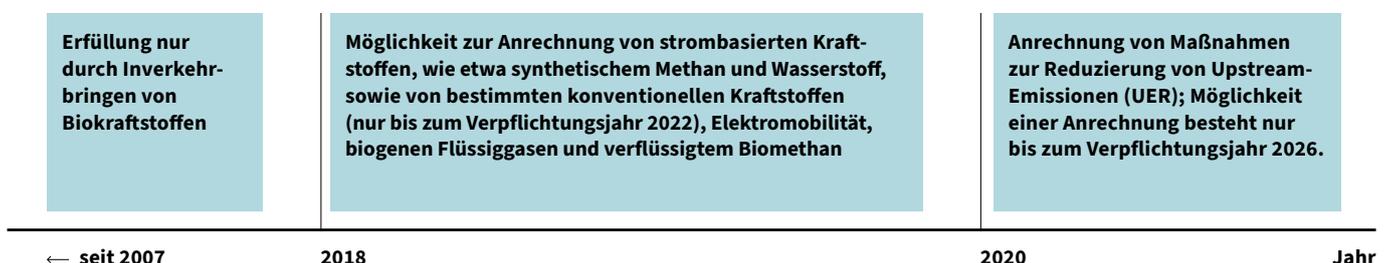
Den quotenverpflichteten Unternehmen stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, um ihre THG-Quote zu erfüllen:

1. Sie bringen selbst Biokraftstoff, grünen Wasserstoff, strombasierte Kraftstoffe oder Fahrstrom (Strom, der in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb zum Einsatz kommt) in Verkehr (Eigenerfüllung).
2. Sie übertragen die Erfüllung der Quotenverpflichtung auf Dritte (THG-Quotenhandel).

Damit ein Anreiz besteht, mehr klimafreundliche Erfüllungsoptionen in Verkehr zu bringen, werden THG-Minderungsmengen für Fahrstrom sowie für strombasierte Kraftstoffe, einschließlich grünem Wasserstoff dreifach angerechnet. Letztere werden als Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBOs) bezeichnet.

Kommen die quotenverpflichteten Unternehmen ihrer Verpflichtung nicht nach, ist eine Strafzahlung in Höhe von aktuell 600€ pro Tonne CO₂-Äquivalent zu leisten. Schaffen sie es ihre vorgeschriebene THG-Minderungsmenge sogar zu übertreffen, kann der „Überschuss“ im Folgejahr angerechnet werden.

Wie haben sich die Erfüllungsoptionen der THG-Quote entwickelt?



Wie funktioniert der THG-Quotenhandel?

Für den Handel mit THG-Quoten schließen der Verkäufer (Anbieter von Erfüllungsoptionen) und der quotenverpflichtete Käufer einen Quotenhandelsvertrag ab. Der ausgehandelte Preis wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und berücksichtigt die Marktpreise und Produktionskosten der oben genannten Erfüllungsoptionen. Da die Erlöse aus dem Verkauf von THG-Quoten markt-basiert sind, unterliegen sie Schwankungen. Einnahmen können nicht garantiert werden. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Situation sowie den Preisen für Biokraftstoffe und landwirtschaftliche Rohstoffe können auch be-

sondere Ereignisse, wie Extremwetter, Krisen, Kriege oder erhöhte Nachfrage Volatilität auf den Markt bringen und den Preis für die THG-Quote reduzieren oder erhöhen. In den vergangenen zwei Jahren sind die Preise für THG-Quoten stark gefallen. Dazu beigetragen haben neben marktüblichen Entwicklungen auch die Anrechnung mutmaßlich falsch deklarerter fortschrittlicher Biokraftstoffe aus China. Mit der anstehenden Überarbeitung des BImSchG sollen strengere Nachhaltigkeitskontrollen und Zertifizierungen eingeführt werden, um derartige Fälle zukünftig zu vermeiden.

Entwicklung des THG-Quotenpreises



Angelehnt an [klima-quote.de](https://www.klima-quote.de) und [emobility.energy](https://www.emobility.energy)

Wie wird Fahrstrom angerechnet?

Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb tragen zur Reduktion von Emissionen bei. Die Anrechnung von Fahrstrom ist in Abschnitt 2, § 5 ff. der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) geregelt.

Bei Fahrstrom kann die gesamte Energiemenge, die an öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Sinne der Ladesäulenverordnung (LSV) geladen wurde, zur Erfüllung der Verpflichtung zur Treibhausgas-minderung eingesetzt werden. Die THG-Einsparungen werden entsprechend der Verwendung des deutschen Strommix oder (unter bestimmten Voraussetzungen) erneuerbaren Stroms ermittelt.

Fahrstrom von nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten kann hingegen nicht unmittelbar angerechnet werden. Stattdessen ist es möglich, mit einem Schätzwert zur genutzten Energiemenge der privat bzw. betrieblich geladenen batterieelektrischen Fahrzeuge am THG-Quotenhandel teilzunehmen. Damit wird berücksichtigt, dass nicht alle Ladeeinrichtungen, die für das Laden der eigenen Flottenfahrzeuge eingesetzt werden, den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht jährlich bis spätestens zum 31. Oktober Schätzwerte für batterieelektrische Fahrzeuge unterschiedlicher Fahrzeugklassen, die die Menge des jährlich im nicht-öffentlichen Bereich (zum Beispiel auf dem eigenen Betriebshof) geladenen Fahrstroms als Pauschale angeben. Diese Schätzwerte gelten unabhängig von Größe, Alter, Jahresfahrleistung und Energieverbrauch des Fahrzeugs oder der Herkunft des Stroms. Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger von August 2023 sind Werte für folgende Fahrzeugklassen definiert worden:

M1 (Pkw)	2.000 kWh
N1 (leichte Nfz)	3.000 kWh
N2 (mittelschwere Nfz)	20.600 kWh
N3 (schwere Nfz)	33.400 kWh
M3 (Busse)	72.000 kWh

Sowohl Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte als auch Personen, die batterieelektrische Fahrzeuge besitzen, können durch den Verkauf von THG-Quoten am Quotenhandel teilnehmen.



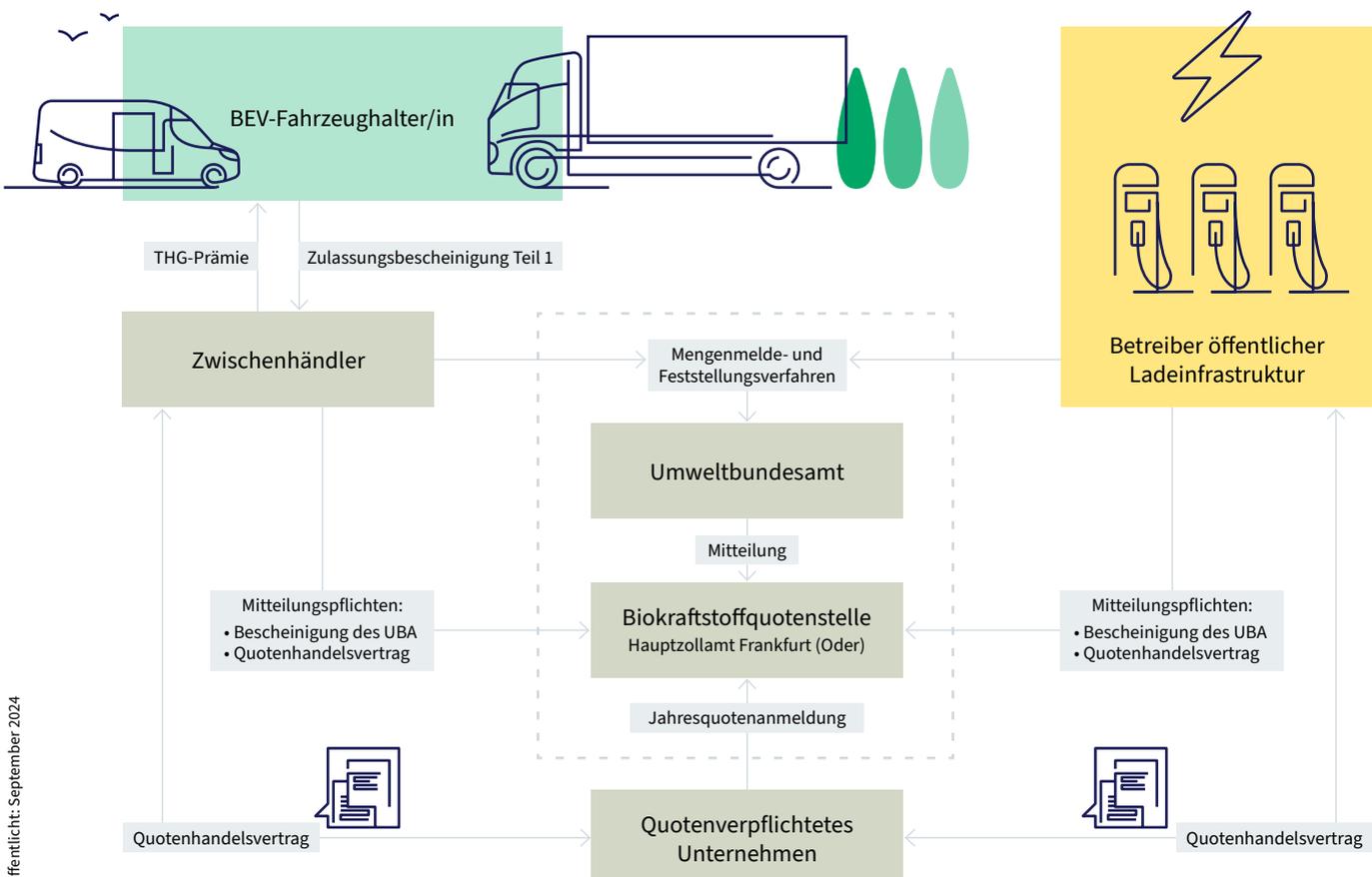
So geht's: Wie die THG-Prämie für batterieelektrische Fahrzeuge beantragt wird

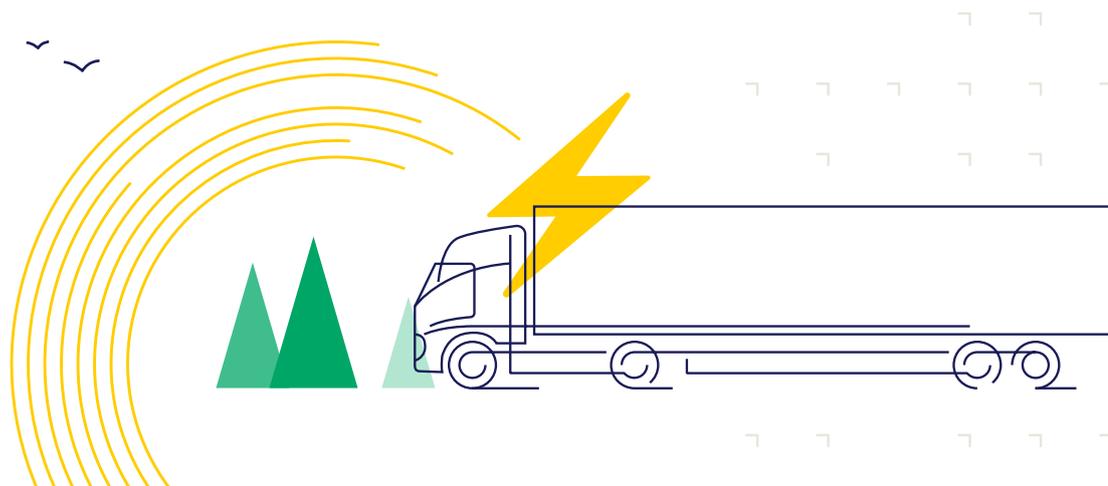
- + Fahrzeughalterinnen und -halter (FH) können einen beliebigen Zwischenhändler (ZH) wählen und sich dort registrieren. Je nach ZH unterscheiden sich die Konditionen hinsichtlich ggf. garantierter Prämienhöhe oder Vertragslaufzeit.
- + Um mit dem Fahrstrom am Quotenhandel teilzunehmen, ist eine Bescheinigung der Strommengen und der damit verbundenen THG-Emissionen durch das UBA notwendig. Dafür reicht der FH seine Zulassungsbescheinigung(en) Teil 1 beim ZH ein, die dieser seinerseits ab einer Mindestenergiemenge in Höhe von 500 MWh gebündelt an das UBA sendet (Mengenmelde- und Feststellungsverfahren).
- + Der ZH wird mit den bescheinigten Strommengen bzw. THG-Emissionen nach Käufern auf dem freien Markt suchen. Gemäß Vertragsbedingungen erhält der FH die vereinbarte THG-Prämie abzüglich Provision.
- + Einmal jährlich meldet der ZH seine verkauften Strommengen der Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder).

Hinweise:

- + Die Anrechnung der bescheinigten Strommengen kann pro Fahrzeug und Verpflichtungsjahr nur einmal erfolgen.
- + Quotenberechtigt ist die Person oder das Unternehmen, das als FH in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen ist. Bei Leasingfahrzeugen ist das in der Regel der/die Leasingnehmer/in.
- + Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein Flottenfahrzeug, das zu einem Betriebsvermögen gehört, müssen Einnahmen aus dem THG-Quotenhandel versteuert werden. Für Privatpersonen ist die THG-Prämie steuerfrei.
- + Mitteilungen von Strommengen für reine Batterieelektrofahrzeuge an das UBA sind nur bis zum 15. November für das jeweilige Kalenderjahr berücksichtigungsfähig. Daher sollten Anträge an die ZH frühzeitig eingereicht werden.

Nachweispflichten beim THG-Quotenhandel mit Fahrstrom (übliche Konstellationen)





So geht's: Wie öffentlich zugängliche Ladepunkte am Quotenhandel teilnehmen

- + Im Rahmen des Mengenmelde- und Feststellungsverfahrens beantragen Betreiber öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur eine Bescheinigung über ihre in Verkehr gebrachten Strommengen und die damit verbundenen THG-Emissionen beim UBA.
- + Anschließend können sie über eine geeignete B2B-Handelsplattform, über einen Zwischenhändler oder direkt mit den Quotenverpflichteten in Kontakt treten.
- + Nach der Preisbildung schließt der Ladepunktbetreiber einen Quotenhandelsvertrag mit dem quotenverpflichteten Unternehmen.
- + Die bescheinigten Strommengen und der Quotenhandelsvertrag werden dann bei der Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) eingereicht.

Hinweise:

- + Es ist möglich, unterjährig Teilmengen des in Verkehr gebrachten Fahrstroms zu handeln.
- + Mitteilungen von Strommengen an das UBA, die an öffentlich zugänglichen Ladepunkten entnommen wurden, sind bis zum 28. Februar des Folgejahres möglich.
- + Bei Strom aus erneuerbaren Energien kann ein niedrigerer THG-Emissionswert berücksichtigt werden als beim deutschen Strommix. Voraussetzung ist, dass der erneuerbare Strom aus Wind oder Photovoltaik stammt, kein Netzstrom bezogen wird und sich die Stromerzeugungsanlage hinter demselben Netzverknüpfungspunkt wie der Ladepunkt befindet.
- + Die Emissionswerte für Strom aus erneuerbaren Energien und für den deutschen Strommix werden jährlich vom UBA bis zum 31. Oktober für das jeweilige Folgejahr im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Wie wird grüner Wasserstoff angerechnet?

Die Anrechnung von RNFBs, wie beispielsweise Wasserstoff, ist in Teil 2 §3 ff. der 37. BImSchV geregelt. Die spezifischen THG-Emissionen werden entsprechend der Herkunft des strombasierten Kraftstoffs und damit auch des Wasserstoffs ermittelt.

Nach der kürzlichen Novellierung der 37. BImSchV gilt der Tankstellenbetreiber bei der Anwendung von Wasserstoff in der Brennstoffzelle als quotenberechtigt. Damit wird ein

zusätzlicher Anreiz für Betreiber geschaffen, Wasserstofftankstellen zu errichten. Spätestens wenn ausreichend Wettbewerb unter den Tankstellenbetreibern herrscht, ist zu erwarten, dass die Quotenerlöse durch einen reduzierten Wasserstoffpreis an die Kundschaft weitergegeben werden.

Wasserstoffbetriebene Fahrzeuge selbst können nicht am Quotenhandel teilnehmen.



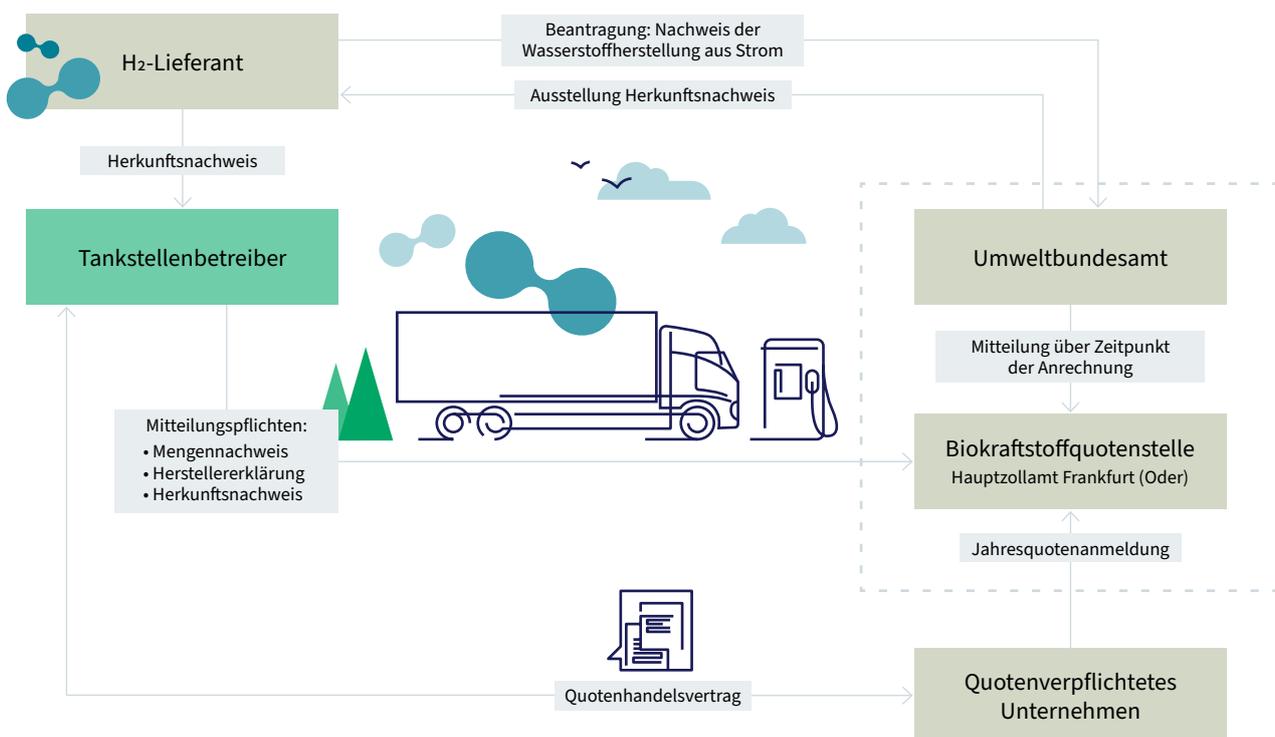
So geht's: Wie Wasserstofftankstellen am Quotenhandel teilnehmen

- + Wasserstofftankstellenbetreiber können über eine geeignete B2B-Handelsplattform, über einen Zwischenhändler oder direkt mit den Quotenverpflichteten in Kontakt treten.
- + Der Herkunftsnachweis für den abgegebenen Wasserstoff muss vom Lieferanten erbracht werden. Dieser lässt die abgegebenen Wasserstoffmengen und die damit verbundenen THG-Emissionen vom UBA bescheinigen.
- + Nach der Preisbildung schließt der Tankstellenbetreiber einen Quotenhandelsvertrag mit dem quotenverpflichteten Unternehmen.
- + Die bescheinigten Wasserstoffmengen, der Herkunftsnachweis und der Quotenhandelsvertrag werden dann bei der Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) eingereicht.

Hinweise:

- + Teilmengen des in Verkehr gebrachten Wasserstoffs können unterjährig gehandelt werden.

Nachweispflichten beim THG-Quotenhandel mit grünem Wasserstoff (übliche Konstellationen)



Alle Angaben und Daten sind sorgfältig recherchiert, eine Garantie oder rechtliche Verantwortung für die Korrektheit und Vollständigkeit dieser Informationen kann jedoch nicht übernommen werden.